



# Beitragsordnung

der Akademischen Motorsportgruppe Stuttgart e.V.

Änderungsstand  
Beschlussstand:

05. April 2018  
06. April 2018

## § 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen sowie deren Höhe an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird laut §7.1 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 2

Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt ab 06.04.2018:

Aktive Mitglieder: 112,00 €  
- mit AvD-HelpPlus-Mitgliedschaft: 156,00€

Alte Herren: 112,00 €  
- mit AvD-HelpPlus-Mitgliedschaft: 156,00€

Ermäßigter Beitrag (s. §3)  
Aktive Mitglieder: 80,00 €  
- mit AvD-HelpPlus-Mitgliedschaft: 124,00€

Vorläufige Mitglieder (pro Halbjahr) 10,00 €  
(keine AvD Mitgliedschaft möglich)

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Beitragshöhe nach Lebenshaltungsindex.

## § 3

Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende nach Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag, sofern dem Verein jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres unaufgefordert ein Nachweis hierüber erbracht wird.

## § 4

Die Höhe der Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern wird durch Vertrag zwischen dem Mitglied und dem, durch den Vorstand vertretenen, Verein geregelt. Dieser ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

## § 5

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Über den Erlass der Beitragspflicht beschließt der erweiterte Vorstand.

## § 6

Für zusätzliche Angebote (Kurse, Lehrgänge etc.) gelten gesonderte Gebühren.

## § 7

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Hierfür ist bei Vereins-eintritt ein SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen und dem Kassenwart zu übergeben. Die Abbuchung erfolgt jeweils im Verlauf des 1. Quartales des neuen Kalenderjahres, vorrangig in den Monaten Februar oder März. Das genaue Abbuchungsdatum wird mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich per Email mitgeteilt. Alternativ ist der Nachweis eines Dauerauftrags über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beim Kassenwart zu erbringen. Dabei muss der Geldeingang zum 01. März eines jeden Jahres gewährleistet sein.

Beitragskonto des Vereins ist:

Bank: Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE92 6005 0101 0001 0294 13

## § 8

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung seines Kontos zum Abbuchungstag zu sorgen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dies umgehend dem Kassenwart mitzuteilen. Entstehende Kosten durch Rückbuchungen können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

## § 9

Bei Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag für die verbleibenden Kalendermonate anteilig berechnet.

## § 10

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder sind gemäß den Bestimmungen der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt. Jedes Mitglied hat das Recht in seine persönlichen Daten Einsicht zu nehmen.

## § 11

Die Änderung der Bankverbindung, Wohnungswechsel etc. sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Bei Unterlassung trägt das Mitglied die dem Verein durch die Unterlassung entstandenen Kosten.

## § 12

Die Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 06. April 2018 in Kraft und löst die Beitragsordnung vom 21. Februar 2003 ab.

Der Vorstand

.....  
Johannes Walser  
(1. Vorsitzender)

.....  
Kurt Hering  
(2. Vorsitzender)